

## Informationen zur Kurzzeitunterbringung, bzw. vorübergehenden Unterbringung in einem Pflegeheim

Mit Einführung der Pflegeversicherung besteht für Personen, die Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung haben, die Möglichkeit, bei vorübergehender Unterbringung in einem Pflegeheim Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen.

Gemäß § 39 SGB XI kann bei vorübergehender Unterbringung für längstens 4 Wochen pro Kalenderjahr oder maximal 1470 € **Verhinderungspflege** gewährt werden. Voraussetzung ist hier jedoch, das die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Unterbringung mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat, also mindestens Pflegestufe I bereits seit diesem Zeitraum besteht.

Gemäß § 42 SGB XI kann ebenfalls für längstens 4 Wochen pro Kalenderjahr oder maximal 1470 € Kurzzeitpflege gewährt werden. Hier entfällt die Voraussetzung, der vorherigen Pflege in der häuslichen Umgebung, aber es müssen die Voraussetzungen der Stufe I erfüllt sein, sonst werden von der Pflegekasse keine Leistungen gewährt.

Die Leistungen nach § 39 SGB XI und § 42 SGB XI können – sofern die obengenannten Voraussetzungen erfüllt sind - nacheinander erbracht werden. Das bedeutet, dass pro Kalenderjahr die Leistungen nach §§ 39 u. 42 SGB XI auch für einen Aufenthalt in Anspruch genommen werden können.

Zu beachten ist, dass von der Pflegeversicherung aus dem Pflegesatz der Einrichtung nur die Pflegekosten übernommen werden, nicht die sog. „Hotelkosten“, diese sind immer von dem Versicherten zu tragen, ebenso die zusätzlichen Kosten für Körperpflegemittel, Fußpflege usw. Unter Hotelkosten ist der Anteil des Pflegesatzes zu verstehen, mit dem Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten abgerechnet werden.

Das bedeutet, dass neben den laufenden Kosten für den eigenen Haushalt (Miete, Strom-, Heizungspauschale) auch diese sog. „Hotelkosten“ bestritten werden müssen. Deshalb sollte man bereits vor Aufnahme ausrechnen, ob das Einkommen und das vorhandene Sparvermögen hierfür ausreicht. Sollte dies nicht der Fall sein oder lassen sich die finanziellen Verhältnisse vor der Aufnahme nicht vollständig klären, ist es ratsam vorsorglich Sozialhilfe zu beantragen.

Die Kenntnis der Pflegekasse über den Aufenthalt reicht für den Sozialhilfeträger nicht aus. Der SH-Träger muss zumindest formlos über den beabsichtigten Aufenthalt unterrichtet sein und zwar bevor die Maßnahme beginnt.

Anträge können bei der Sozialverwaltung des Bezirks, bei den Gemeinden oder den Sozialverwaltungen der Landkreise und Städte **vor** Antritt des Aufenthaltes (formlos) gestellt werden. Sollte sich herausstellen, dass die Kosten aus eigenem Einkommen und Vermögen getragen werden können, kann der Antrag auf Sozialhilfe problemlos zurückgenommen werden. Er kann aber keinesfalls nachträglich gestellt werden, sofern sich herausstellt, dass das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Über Anträge auf Kurzzeitunterbringung bzw. vorübergehende Unterbringung wird vom SH-Träger nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Teil XII unter Beachtung der Bestimmungen über den Einsatz von Einkommen und Vermögen entschieden.

Maßnahmen der Kurzzeitunterbringung bzw. vorübergehenden Heimunterbringung im Rahmen der Hilfe zur Pflege sind denkbar,

1. für Personen i.S. des § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB XII,

1.1. die nicht pflegeversichert sind oder

1.2. die Leistungen der Pflegeversicherung für „Kurzzeitpflege“ nach § 42 SGB XI erhalten, wenn diese Leistungen jedoch im Hinblick auf die zeitliche und betragliche Deckelung zur Bestreitung der Heimkosten nicht ausreichen.

2. bei Personen im Sinne des § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII.

Danach ist Hilfe zur Pflege auch Kranken und behinderten Menschen zu gewähren, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate der Pflege bedürfen oder einen geringeren Bedarf als nach Satz 1 haben (der Hilfebedarf reicht nicht für die Pflegestufe I, bzw. die Pflegekasse hat abgelehnt, weil die Pflegebedürftigkeit nicht von Dauer ist, z.B. bei Oberschenkelhalsfraktur, Amputation usw.)

- oder bei Personen, die der Hilfe für andere Verrichtungen als nach § 61 Abs. 5 SGB XII bedürfen

(z.B. psychisch Kranke oder demente Personen, bei denen nicht die körperliche Pflege sondern die Bewahrung im Vordergrund steht).

Für diesen Personenkreis besteht oft kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI. In diesen Fällen kann ebenfalls eine vorübergehende Unterbringung nach § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII erforderlich sein, wenn die „zeitweilige Entlastung der Pflegeperson“ geboten ist.

Soweit die Unterbringung in einem speziellen Kurzzeitpflegeheim erfolgt, wird die Pflegekasse über die Leistungen nach §§ 39, 42 SGB XI hinaus keine Zahlungen erbringen. Sofern nach Ablauf der Leistungspflicht der Pflegekasse noch weiterhin die Unterbringung in dieser Einrichtung erforderlich und ein Sozialhilfeantrag gestellt worden ist, können die Kosten übernommen werden, soweit die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Erhält der Leistungsberechtigte bereits Leistungen aus der Pflegeversicherung, liegt auch die Einstufung vor. Wir übernehmen dann entsprechend der Einstufung den Teil der Heimkosten, der nicht durch die Leistungen nach §§ 39, 42 SGB XI und eigenes Einkommen bzw. Vermögen gedeckt ist.

Sofern für Leistungsberechtigte bisher kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI besteht, weil sie

- nicht pflegeversichert sind;
- die Vorversicherungszeit in der Pflegeversicherung nicht erfüllen oder
- wegen fehlender Voraussetzungen keine Pflegestufe bekommen,

können die Kosten der vorübergehenden Unterbringung im Rahmen der Sozialhilfe ebenfalls unter Berücksichtigung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens übernommen werden.

Erfolgt die Verlegung direkt aus dem Krankenhaus in das Heim, kann im Rahmen der Überleitungspflege bereits im Krankenhaus der pflegerische Bedarf und damit auch die Pflegestufe festgestellt werden. Wir übernehmen die Pflegestufe, die im Rahmen der Überleitungspflege festgestellt wurde.

Bei vorübergehender Unterbringung (bis zu zwei Monaten) pflegebedürftiger Personen die sonst im Haushalt von Angehörigen betreut werden, kann von der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches abgesehen werden. Voraussetzung ist aber, dass der Leistungsberechtigte nach Beendigung der Maßnahme wieder in den Haushalt zurückkehrt.

Sollte im Anschluss an die Kurzzeitunterbringung eine Dauerunterbringung erfolgen, ist der Aufenthalt rückblickend - bereits ab Aufnahme - als dauernde Unterbringung zu behandeln.

Hinsichtlich des Einkommens ist zu beachten, dass auch vertragliche Leistungen zu überprüfen sind. Auf die Abgeltung des Wohnrechtes und der „Wart u. Pflege“ wird bei vorübergehender Unterbringung verzichtet, da hier die Verpflichteten keinen geldwerten Vorteil haben.

Sollte Anspruch auf Leibrente bestehen, ist diese als Einkommen in die Berechnung mit einzubeziehen. Sofern vertraglich Anspruch auf Taschengeld besteht, wird dieses mit dem Barbetrag verrechnet, d.h. in diesen Fällen wird der Sozialhilfeträger keinen Barbetrag gewähren.

Wird bei dem geforderten Einsatz des Rückkaufswertes aus Lebensversicherungen und/oder sog. Sterbeversicherungen, der Einwand der „Härte“ vorgebracht, wird darauf hingewiesen, dass in der Regel ja auch eine Beleihung erfolgen kann und damit eine Kündigung nicht erforderlich ist (eine Härte i.S. von § 90 Abs. 3 SGB XII liegt dann nicht vor).

Sollte die Beleihung der Versicherung kurzfristig nicht möglich, die vorübergehende Heimunterbringung aber unumgänglich sein, könnte die Hilfe von uns allenfalls als Darlehen gewährt werden, allerdings wäre dann eine Abtretung in Höhe des von uns geleisteten Sozialhilfe-Nettoaufwandes erforderlich.